

Das Jagdrecht auf den öffentlichen Flüssen war nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts dem Privatverkehr entzogen. Dieser Rechtsatz ist durch die §§ 1—3 des Gesetzes vom 31. Oktober 1848 (G. S. S. 343) und die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 7. März 1850 (G. S. S. 165) in Wegfall gekommen.²⁰⁾ Die Ausübung des Jagdrechtes regelt sich daher gegenwärtig auch bei den öffentlichen, im gemeinen Eigenthum des Staates stehenden Strömen nach den Vorschriften des Jagd-Polizeigesetzes vom 7. März 1850. Befugt zur eigenen Ausübung des Jagdrechtes auf seinem Grund und Boden ist der Besitzer nach Maßgabe der §§ 2 flgd. a. a. O. Die Voraussetzungen des § 2 liegen bei dem Fiskus als Eigenthümer der öffentlichen Flüsse nicht vor, weil diese für sich allein keinen land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächenraum darstellen und sie auch den Seen oder Teichen nicht gleichzustellen sind. Die öffentlichen Flüsse gehören daher nach § 4 a. a. O. der Regel nach zu den gemeinschaftlichen Jagdbezirken der Gemeinden, denen sie angehören.²¹⁾

2. Fischereinutzung.

Die wichtigste unter den hier betrachteten Nutzungen der öffentlichen Ströme und der sonstigen Gewässer bildet die Fischerei.

a) Allgemeines.

Zwei Berufsstände nährt von Alters her die fließende Welle, den Schiffer und den Fischer. Beider Lebensführung und Interessen sind vielfach gemeinsam, vielfach verschieden und die Verschiedenheit tritt in dem Maße schärfer und trennender hervor, in dem beide Erwerbszweige sich ausgestalten und jeder den seinen besonders gepflegt und geschützt wissen will. So lange der Umfang der Schifffahrt, die Größe und die Fortbewegungsgeschwindigkeit der Fahrzeuge sich in bescheidenen Grenzen halten, andererseits der anscheinend unerschöpfliche Fischreichtum der Gewässer dem Fischer jederzeit und fast mühelos Ueberfluß für Selbstverbrauch und Handelsabsatz bietet, fehlt es an ernstern Gründen für den Kampf der beiden Interessen. Zerreißt auch ein plumper Kahn, ein ungefügiges Floß die aufgestellten Netze, so schädigen derartige Zufälle nur die Fischereiausübung der Einzelnen. Tritt aber die Zeit mehr und mehr in das Zeichen des Verkehrs, mehrt sich die Zahl der Schiffe und Flöße, bildet sich insbesondere ein regelmäßiger Dampferverkehr auf „des Königs Straßen zu Wasser“ aus, der die Fahrinne für sich in Anspruch nimmt, die Ufer unterwühlt, den Fischbestand beunruhigt und ihm die gewohnten Laichplätze verkümmert, so treten sich Schiffer und Fischer feindlich gegenüber.

Aus dem Anwachsen der industriellen Unternehmungen entstehen dem Gewerbe des Letzteren weitere schwere Beeinträchtigungen, Wassermühlen und Trieb-

²⁰⁾ Entsch. des Ober-Trib. vom 8. Februar 1853 Bd. 25 S. 396 und vom 6. März 1855. Strieth. Archiv Bd. 15 S. 316.

²¹⁾ Entsch. d. O. B. G. vom 23. Mai 1889, XVIII 287. Vergl. hinsichtlich der analog zu behandelnden Schienenstraßen der Eisenbahnen den Erlaß des Ministers für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten und des Innern vom 1. März 1872. Min. Bl. f. d. i. Verw. S. 127.

werke machen ihren störenden Einfluß geltend und das Eindringen verderblicher Abwässer und Abfälle vernichtet nicht selten in weitem Umfange um die Einflußstelle den gesammten Fischbestand. Um die geringeren Fangergebnisse auszugleichen, nimmt der Fischer seine Zuflucht zu künstlicheren Fanggeräthen und Fangmethoden und schädigt sich selbst durch unwirtschaftliche Ausnutzung der Fischgründe. Nicht mit Unrecht konnte die Fischerei lange darüber klagen, daß ihr nicht der gebührende Schutz zu Theil werde. Handel und Gewerbe, in deren Dienst sich die Schifffahrt gestellt, wuchsen so schnell und kraftvoll, daß ihre offen zu Tage liegende Bedeutung einer gerechten Abwägung der beiderseitigen Interessen im Wege stand.

Erst in Folge der wachsenden Erkenntniß der Wichtigkeit der Fischnahrung und der sich immer mehrenden Klagen über die Verödung der Fischgewässer machte sich eine andere Auffassung geltend und der Staat, ebenso wie die Betheiligten selbst schritten zu Abhülfsmaßregeln. Der Staat regelte das Verhältnis zwischen Schifffahrt und Industrie auf der einen, der Fischerei auf der anderen Seite durch Abgrenzung ihrer Nutzungsberechtigungen an den Gewässern, nahm bei den Strom- und Uferbauten auf Belassung und Neuschaffung von Laichrevieren Bedacht, schützte den Fischbestand durch eine Reihe polizeilicher Vorschriften über die gewerblichen Betriebe, wie Bestimmungen über die Fanggeräthe, das Mindestmaß der Fangobjekte und die einzuhaltenen Schonzeiten und förderte die der künstlichen Fischzucht dienenden Bestrebungen. Die Betheiligten aber schlossen sich zu Fischereivereinen zusammen, die es sich zur Aufgabe stellten, das Verständniß für Fischzucht und Fischerei in weiten Kreisen zu wecken und die verödeten Gewässer mit einer ihren Verhältnissen angepaßten Fischbrut zu besetzen.

b) Geschichtliche Entwicklung.

Unter der Herrschaft des deutschen Ordens mußte die Fischerei nothwendiger Weise eine besondere Berücksichtigung erfahren. Ströme, Seen und Flüsse waren ungemein fischreich, andererseits war die Landesherrschaft ein geistlicher Orden, dessen Mitglieder, Diener und Unterthanen die zahlreichen gebotenen Fasttage der katholischen Kirche strenge hielten und daher der vornehmsten Fastenspeise in besonders großem Umfange benötigten. Die Aufzeichnungen der alten Chronisten enthalten der Regel nach unter den Angaben über bemerkenswerthe Jahresereignisse Notizen über besonders reiche Fischerträge, sie unterlassen es auch nicht, zur Charakterisirung der Preisstände bestimmter Zeitperioden neben dem Preise des Getreides auch den einzelner Fischsorten anzuführen. Derartige Angaben finden sich auch bei den Schriftstellern der späteren Zeit. Schon das Treßlerbuch des Hochmeisterhofes berichtet über die Ankäufe größerer Fischmengen für die fürstliche Hofhaltung. 1466/69 kaufte man ein Schock Brassen um 2 gute Groschen, einen Lachs von zwei Ellen für 21, ein Schock Neunaugen für 2 Schillinge, ein Fuder von allerlei Fischen aber galt nur 5 g. G.²²⁾ ²³⁾ Im

²²⁾ Voßberg, „Geschichte der Preussischen Münzen und Siegel“. Berlin 1843. S. 126 u. 127.

²³⁾ Bernicke a. a. O. Bd. I S. 347.

Sommer 1604 wurden so viel Störe in der Weichsel bei Thorn gefangen, wie seit Menschengedenken nicht, 1744 so viel, daß das Pfund für 2 g. G. verkauft wurde.²⁴⁾

Entsprechend der Wichtigkeit des Fischfangs für den eigenen Verbrauch und als Einnahmequelle war der Orden von Anfang an darauf bedacht, sich dessen Erträgnisse unmittelbar zu Nutzen zu machen und ihn nur in beschränktem Maße für seine Unterthanen frei zu geben. In den Privilegien der Ordenszeit wird die Fischerei Gemeinden und Privatleuten der Regel nach nur „zu Tisches Nothdurft und nicht zum Verkauf“ eingeräumt, auch durfte sie regelmäßig nur mit kleinerem Gezeuge, nicht mit großen Netzen geübt werden. In dem Gründungsprivilegium von Graudenz vom Jahre 1291 heißt es: Dych haben wir gegeben den burgern dirre benumpten stat Graudenz freyheit zu fischene in der weiszle von dem flieszze Osza genant bis in den zee Kenjee genant gleich den burgern zeum Kolmen.²⁵⁾

Die Handfeste der Stadt Schwetz von 1338 bestimmte: „Sie sollen auch nicht fischen in den seen und teichen die da liegen in ihrer freyheit“ und „auch verleihen wir den einwohnern dieser stat, daß sie in dem wasser Bda mit walen und mit hamen fischen mögen.“²⁶⁾

Eine zwischen 1374 und 1384 erlassene Verschreibung des Ordens über Neumontau besagt hinsichtlich des Dorfschulzen, des Pfarrers und der übrigen Besitzer: „und vorlyen im och freye fischereye in der weiszle czu seyyme tische mit einem gezeuge mit reisen und mit secken“ — „wir legen och dem pfarrer freye fischereye in der weiszle also deme scholzen vorlyen ist“ — „och lege wir eyne itzlichen besitzer freye fischereye czu seynem tische in der montau binnen ever grenitszen.“²⁷⁾

Die Kulmische Handveste (§ 26) enthält eine Bestimmung ähnlichen Inhalts, das jus culmense ex ultima revisione giebt nur Vorschriften über die Fischerei in stehenden Gewässern (Kap. III).

Der Grundsatz der Regalität des Fischfangs, den das Römische Recht nicht kannte,²⁸⁾ der sich aber in vielen Ländern Deutschlands eingebürgert hatte und der auch im § 73 Th. II Tit. 15 Allg. L. R. zum Ausdruck gebracht wird, war den Landestheilen, in welchen gegenwärtig noch das Westpreussische Provinzialrecht gilt, fremd. Das kodifizierte Provinzialrecht vom 19. April 1844 bestimmt dementsprechend in § 72, daß der Fischfang in öffentlichen Gewässern kein Recht des Staates ist.

c) Preussische Gesetzgebung.

Bis zum Erlass des Fischereigesetzes für den Preussischen Staat vom 30. Mai 1874 (G. S. S. 197) war in Preußen für die privatrechtliche Seite der Fischerei der Inhalt der §§ 170—192 Th. I Tit. 9 und §§ 73—78 Th. II

²⁴⁾ Bernicke a. a. O. Bd. II S. 473.

²⁵⁾ Fröhlich, „Chronik der Stadt Graudenz“. Graudenz 1891. S. 5 fgd.

²⁶⁾ Wegner a. a. O. II S. 85.

²⁷⁾ Geh. Archiv zu Königsberg, „Handvestenbuch“ Nr. 6 Bl. 19.

²⁸⁾ Windscheid, a. a. O. Bd. I S. 327.

Tit. 15 Allg. L. R. maßgebend; § 186 a. a. O. verwies hinsichtlich der wegen der Laichzeit, des verbotenen Fischerzeuges und der sonst zur Verhütung des Ruins der Fischerei getroffenen Anordnungen auf die Vorschriften der Polizeigesetze. Als solche kamen für das Weichselgebiet in Betracht die unter dem 4. März 1847 erlassene Fischereiordnung für die Provinz Posen (G. S. S. 107) und diejenige für die Binnengewässer der Provinz Preußen (G. S. S. 114).

Das Fischereigesetz vom 30. Mai 1874 schränkt die Fischereiberechtigungen nach verschiedenen Richtungen hin ein und läßt dieselben unter gewissen Voraussetzungen zur Aufhebung gelangen, beides unter Entschädigung der Berechtigten. Die Nutzung der Binnenfischerei durch die Gemeinden ist dahin geregelt, daß dieselbe nur durch angestellte Fischer oder durch Verpachtung für längere Zeitperioden stattfinden darf, während eine Freigabe des Fischfanges verboten ist (§§ 5—8). Die Berechtigten eines größeren zusammenhängenden Fischereigebietes können behufs Beauffichtigung und Erhaltung des Fischbestandes und gemeinschaftlicher Bewirthschaftung und Benutzung der Fischwasser durch landesherrlich zu genehmigendes Statut zu einer Genossenschaft vereinigt werden (§§ 9 und 10). Für die Ausübung der Fischerei ist, soweit sie nicht durch den Berechtigten selbst erfolgt, die Nachsuchung polizeilicher Erlaubnißscheine vorgeschrieben (§§ 11—18). Die zum Fischfange ausliegenden Fischerzeuge müssen bezeichnet sein (§ 19). Die Breite der Gewässer darf zum Zwecke des Fischfanges durch ständige Fischereivorrichtungen niemals auf mehr als auf die Hälfte der Wasserfläche, bei gewöhnlichem niedrigen Wasserstande vom Ufer aus gemessen, für den Wechsel der Fische versperrt werden (§ 20). Schädliche Fangmittel sind verboten (§ 21). Das Gesetz gestattet weiter die Anlage von Laich- und Fischschonrevieren (§§ 29 bis 34) und die Herstellung von Fischpässen für die Wanderfische (§§ 35—42), untersagt die Verunreinigung der Fischwasser durch Einleitung schädlicher Stoffe aus landwirthschaftlichen oder gewerblichen Betrieben, sowie das Röthen von Flachs und Hanf in nicht geschlossenen Gewässern (§§ 43—44). Die Tödtung und der Fang einer Reihe von der Fischerei schädlichen Thieren wird den Fischereiberechtigten freigegeben (§ 45). Die Aufsicht über die Fischerei kann durch besondere vom Staate bestellte Beamte ausgeübt, von den fischereiberechtigten Genossenschaften oder Gemeinden können amtlich zu verpflichtende Fischereiaufscher eingesetzt werden (§§ 46—48). Die §§ 49—52 enthalten Strafbestimmungen, neben denselben kommen noch die Vorschriften der §§ 296, 296a und 370 Nr. 4 des Reichsstrafgesetzbuches in Betracht.

Das Fischereigesetz findet auf sämtliche der Preussischen Landeshoheit unterworfenen Gewässer ohne Unterschied, ob dieselben öffentliche oder private, fließende oder stehende, natürliche oder künstliche sind, Anwendung. Es beschränkt sich nur selbst hinsichtlich der Anwendbarkeit eines Theiles seiner Vorschriften auf geschlossene Gewässer.²⁹⁾

Dasselbe gilt von den fischereipolizeilichen Vorschriften, welche nach § 22 a. a. O. im Wege landesherrlicher Verfügung nach Anhörung der Provinzialvertretungen

²⁹⁾ Verhandlungen des Herrenhauses von 1874, Bd. I S. 256/257, Entsch. des D. V. G. vom 25. Februar 1895, XXVIII 305.

für die einzelnen Provinzen erlassen sind. Es sind dies für das Weichselgebiet die Verordnungen, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Westpreußen, vom 8. August 1887 (G. S. S. 348), in der Provinz Schlesien vom 8. August 1887 (G. S. S. 406) und in der Provinz Posen vom 12. Mai 1888 (G. S. S. 105). Der § 1 der ersterwähnten Verordnung bestimmt, daß in dem Arme der Weichsel bei Neufähr als Grenze der Binnenfischerei gegen die Küstenfischerei eine gerade Linie gelten soll, welche die durch Grenzzeichen kenntlich gemachten äußersten Punkte des festen Landes der beiden Stromufer mit einander verbindet.

Nachdem durch Anlandungen in dem Weichselarm bei Neufähr das feste Land sich weiter vorgeschoben hat, ist diese Grenzlinie durch Bekanntmachung des Regierungspräsidenten zu Danzig vom 6. Dezember 1898 anderweit festgestellt worden (Amtsblatt S. 398).

In den Ausmündungen der Mogat soll nach Art. I der Verordnung vom 10. Mai 1893 (G. S. S. 87) dieselbe Abgrenzung durch eine gerade Linie gebildet werden, welche von dem Kirchthurm zu Jungfer auf den Endpunkt des Längsgestelles zwischen Jagen 3 und 4 (Revier Anwachs der fiskalischen Mogathaffkämpe), von dort zum Schnittpunkt des im Jagen 7 zwischen Schlag g und i liegenden Quergestelles (Revier Fischerhafen der fiskalischen Mogathaffkämpe) mit der Zährtenrinne und von dort zu einem 100 m südlich des alten Leuchthurms auf der Mole des Elbings gelegenen Punkte läuft.

Durch § 53 des Fischereigesetzes sind alle früheren feinen Bestimmungen entgegengesetzten Vorschriften aufgehoben.

Es bezieht sich dies indessen nur auf diejenigen Vorschriften der älteren provinziellen Fischereiordnungen, welche einen fischereipolizeilichen Charakter tragen und insoweit durch die auf Grund des § 22 a. a. O. erlassenen Provinzialverordnungen ersetzt sind. Die sonstigen provincialrechtlichen Vorschriften, insbesondere diejenigen über das Eigenthum der Gewässer und die Grenzen der Fischereiberechtigungen sind bestehen geblieben, insoweit sie nicht im Widerspruch mit dem Gesetz vom 30. Mai 1874 stehen.³⁰⁾

Von der Fischereiordnung für die Binnengewässer der Provinz Preußen vom 7. März 1845 gilt heute nur noch § 17, der den Umfang der Fischereiberechtigung zu des Fisches Nothdurft bestimmt.³¹⁾

Die näheren Bestimmungen über das Verhältniß der Fischerei zu der Schifffahrt geben die §§ 16 fgde. der Verordnung vom 8. August 1887 für Westpreußen und die §§ 16 fgde. der Verordnung vom 12. Mai 1888 für Posen, sowie hinsichtlich der Fischerei im Fahrwasser die §§ 41—43 der Polizeiverordnung, betr. die Ausübung der Schifffahrt und Flößerei auf der Weichsel und der Mogat, sowie auf den schiffbaren Theilen ihrer Nebenflüsse, vom 7. März 1895 Amtsbl. der Reg. zu Danzig, 1895, Beilage zu Nr. 13).³²⁾

³⁰⁾ Drucksachen des Abgeordnetenhauses 1873/74 Nr. 98.

³¹⁾ Erl. des Min. f. Landw. u. vom 28. Februar 1886 Mbl. f. d. i. V. S. 47.

³²⁾ Hinsichtlich der Mitführung von Fischereigeräthen in und an Schiffsgesäßen und Flößen auf den schiffbaren und flößbaren Gewässern der Provinz Westpreußen vergl. die Polizeiverordnung des Ober-Präsidenten dieser Provinz vom 22. August 1896, Amtsbl. der Reg. zu Danzig S. 366.

Die Zuständigkeit des Bezirksausschusses zum Erlass von Regulativen, betr. die Beaufsichtigung und den Schutz der Laichschonreviere, die Genehmigung zur Ausführung von Fischpässen und die Behandlung dieser Fischpässe (§§ 31, 36 39, 41, 42 des Fischereigesetzes) gründet sich auf § 98 des Zuständigkeitsgesetzes. Nach § 99 a. a. O. beschließt der Bezirksausschuß ferner über die Gestattung von Ableitungen nach § 43 Absatz 2 des Fischereigesetzes und über die Anordnungen von Vorkehrungen nach § 43 Abs. 3 daselbst, sowie über die Gestattung von Ausnahmen von dem Verbote des Flachs- und Hanfröthens in nicht geschlossenen Gewässern.

Der Entscheidung des Bezirksausschusses unterliegen auch nach § 102 des Zuständigkeitsgesetzes Streitigkeiten über die Frage, ob ein Gewässer als ein geschlossenes anzusehen ist (§ 4 des Fischereigesetzes) und Klagen der Fischereiberechtigten oder Fischereigenossenschaften auf weitere Beschränkung oder gänzliche Aufhebung von Fischereiberechtigungen, welche auf die Benutzung einzelner bestimmter Fangmittel oder ständiger Fischereivorrichtungen gerichtet sind (§ 5 Ziff. 2 a. a. O.).

Die Aufsicht über die nach §§ 9 und 10 des Fischereigesetzes gebildeten Genossenschaften führt der Kreis-(Stadt-)Ausschuß.³³⁾

Aus der Mitte der Interessenten heraus fördert die Fischerei auf allen ihren Gebieten vorzugsweise der seit dem Jahre 1880 bestehende „Westpreussische Fischereiverein“ mit dem Sitze in Danzig, dessen Verhältnisse durch die Satzungen vom 9. April 1894 geregelt sind. Derselbe zählt gegenwärtig 632 zahlende Mitglieder, er unterhält die Fischzuchtanstalt in Königsthal und verwendet seine gegen 15 000 Mark betragenden Jahreseinnahmen im Interesse der Wiederbesetzung der Gewässer mit Fischbeständen und der Belehrung und Unterstützung der Fischer und Fischzüchter.

Ein Bild über die Thätigkeit des Vereins gewährt der in Bd. XI Nr. 2 seiner periodischen Zeitschrift „Mittheilungen des Westpreussischen Fischerei-Vereins“ veröffentlichte Jahresbericht über die Vereinsthätigkeit für die Zeit vom 1. Januar 1898 bis Ende März 1899, sowie der in Bd. XI Nr. 3 dieser Mittheilungen enthaltene Rechnungsabluß der Vereinskasse für das Jahr vom 1. April 1898 bis 1899. Gleiche Zwecke mit im Wesentlichen gleichartigen Mitteln anstrebende Vereine bestehen auch in den Provinzen Posen und Schlesien.

³³⁾ Das Nähere hierüber siehe in den §§ 100 und 101 des Zuständigkeitsgesetzes. Bezüglich der Rechtsmittel gegen die Entscheidungen und Beschlüsse der Bezirks- und Kreisausschüsse aus den §§ 98–102 a. a. O. vergl. Brauchitsch „Die neuen Preussischen Verwaltungs-Gesetze“. Berlin 1897, Bd. I S. 688, 689.



2. Abtheilung. 7. Kapitel.

Sonstige Aufgaben der Wasserverwaltung.

I. Die Wassergenossenschaften.

Das Gesetz vom 28. Februar 1843 über die Benutzung der Privatflüsse kennt nur Genossenschaften zur Bewässerung von Grundstücken (§§ 56/59 a. a. D.); das Gesetz vom 11. Mai 1853 (G. S. S. 182) dehnte diese Vorschriften auf Entwässerungsanlagen aus. Durch das Gesetz vom 1. April 1879, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, ist der Gegenstand der Wassergenossenschaften über den Zweck der Bodenverbesserung hinaus erheblich erweitert und namentlich auf die Wasserversorgung zu Wirthschafts- und Betriebszwecken und die Förderung der Schiffahrt ausgedehnt worden. Das Gesetz vom 1. April 1879 gestattet die Bildung von Genossenschaften zur Benutzung oder Unterhaltung von Gewässern, zur Ent- oder Bewässerung von Grundstücken, zum Schutze der Ufer, zur Anlegung, Benutzung oder Unterhaltung von Wasserläufen oder Sammelbecken, zur Herstellung und Verbesserung von Wasserstraßen (Flößereien) und anderen Schiffahrtsanlagen und räumt den auf Grund des Gesetzes gebildeten Genossenschaften bestimmte Rechte ein. Dasselbe unterscheidet zwischen freien und öffentlichen Wassergenossenschaften. Beide können alle in § 1 aufgeführten Zwecke zum Gegenstand haben. Beiden Arten von Genossenschaften ist die Voraussetzung gemeinsam, daß ihr Sitz sich im Inlande befindet, daß ihre Rechtsverhältnisse durch ein Statut geregelt sind, daß zu ihrer Vertretung ein Vorstand bestellt ist, und daß die Genossenschaft eigene Rechtsfähigkeit besitzt (§§ 6/10 a. a. D.).

Die freie Genossenschaft wird durch gerichtlich oder notariell aufzunehmenden Vertrag (Genossenschafts-Statut) begründet, dessen nothwendiger Inhalt gesetzlich bestimmt ist (§§ 11, 12 das.). Statut und Mitgliederverzeichnis müssen, damit die Genossenschaft die ihr nach dem Gesetz zustehenden Rechte erlangt, bei Gericht eingereicht und in ein vom Gericht zu führendes öffentliches Register für Wassergenossenschaften eingetragen werden; das Gleiche gilt von späteren Aenderungen (§§ 13/19 das.). Im Uebrigen gehören die Rechtsverhältnisse der freien Genossenschaft dem Privatrecht an. Die Begründung einer öffentlichen Wassergenossenschaft erfolgt durch Genehmigung des Statuts mittels Allerhöchster Verordnung oder Seitens des Ministers für Landwirthschaft. Sie setzt den